

Magazin

Satzungsbeispiel für eine Kulturförderabgabe auf Beherbergungen

Der Rat der Stadt Köln hat am 23. 3. 2010 eine Kulturförderabgabe auf Beherbergungen beschlossen. Diese ist dem Innen- und dem Finanzministerium NRW zur Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KAG NRW vorgelegt worden.

Vorbild war eine entsprechende Satzung der Stadt Weimar. Die Kölner Satzung unterscheidet sich von dieser insb. durch eine Regelung für die Beherbergung auf Kreuzfahrtschiffen, den Steuergegenstand „Beherbergung“ statt „Übernachtung“ und die Ermittlung der Steuer als vom Hundert-Satz des Beherbergungsentgelts. Eine Erstattungsregelung wurde ergänzt, um die Beherbergungsbetriebe von der Beurteilung, ob eine konkrete Beherbergungsleistung steuerpflichtig ist oder nicht, zu entlasten. Die Satzung ist nachstehend wiedergegeben. Die eingefügten Begründungen sind der Ratsvorlage entnommen:

1. Allgemeine Begründung

... Eine als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltete Kulturförderabgabe wird bereits seit dem 1. 1. 2005 in der Stadt Weimar erhoben. Nachdem die ersten Überlegungen der Stadt Köln zur Einführung der Kulturförderabgabe bekannt wurden, wird derzeit in vielen Städten im Bundesgebiet die Einführung einer solchen Abgabe erwogen.

Die Einführung der Kulturförderabgabe ist Bestandteil der Maßnahmen zur Verringerung des bestehenden Haushaltsdefizits. Da die Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer zum ersten Mal in NRW eingeführt werden soll, bedarf ihre Einführung der Genehmigung des Innen- und des Finanzministeriums NRW. Erst nach deren Genehmigungen kann diese in Kraft treten.

Die Kulturförderabgabe soll in Köln als örtliche Aufwandsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2 a GG erhoben werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Aufwandsteuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2 a GG den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern (vgl. etwa BVerfG v. 6. 12. 1983 – 2 BvR 1275/89, BVerfGE 65, 325, 346 m. w. N.; zuletzt BVerwG 9 C 7.08 zur Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz). Sie ist eine Steuer auf die Einkommensverwendung, die einen besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum belastet (vgl. von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 5. Aufl., Art. 105 Rz. 62). Es kommt nicht darauf an, von wem, mit welchen Mitteln und aus welchem Grund dieser finanziert wird. Derzeit gibt es in Köln als örtliche Aufwandsteuern u. a. bereits die Zweitwohnungssteuer und die Vergnügungssteuern.

Die Kulturförderabgabe wird hierbei als indirekte Steuer ausgestaltet. Wesen der indirekten Steuer ist, dass der Steuerschuldner und der Steuerträger nicht identisch sind. Die Steuer wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Steuerträger, an die Steuerbehörde abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Steuerschuldner. Bei der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte, die ebenfalls eine indirekte Steuer

ist, ist dies beispielsweise der Betreiber des Geldspielgerätes. Dieser kann dann die Steuer auf den Spieler abwälzen. Bei der Kulturförderabgabe ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs der Steuerschuldner. Dieser hat die Möglichkeit, die an die Stadt Köln zu entrichtende Kulturförderabgabe auf den Beherbergungsgast abzuwälzen. Eine klassische bundesgesetzliche indirekte Steuer ist die Umsatzsteuer, die ebenfalls vom Verkäufer an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Seit 1. 1. 2010 hat sich der Prozentsatz, mit dem die Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen weitergegeben wird, von 19 % auf 7 % reduziert. In der bisherigen öffentlichen Diskussion wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob Geschäftsreisende, soweit sie berufsbedingt in Köln übernachten und vorsteuerabzugsberechtigt sind, ebenfalls zur Kulturförderabgabe herangezogen werden können. Für diese macht es nämlich keinen Unterschied, ob sie wie bisher 19 % oder jetzt 7 % Vorsteuer abziehen können. Bei dieser Argumentation bleibt allerdings unberücksichtigt, dass nicht die Umsatzsteuerreduzierung auf Beherbergungsleistungen, sondern die angespannte finanzielle Situation der Stadt Köln sowohl die Ursache und der Anlass für die Einführung der Kulturförderabgabe darstellt.

Kein Hindernis für die Besteuerung von geschäftlich bedingten Übernachtungen stellt die Erwägung dar, dass Geschäftsreisende keinen in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden privaten Aufwand betreiben. Die entsprechende Satzung der Stadt Weimar enthält für diese Konstellationen keine Ausnahmeregelung und wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Hieraus ist zu folgern, dass auch in Weimar und Thüringen eine Steuerpflicht für diese Fallkonstellationen gesehen wird.

Entscheidend ist hier die ständige Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer. Für diese macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zweitwohnungsinhaber sich berufsbedingt oder aus anderen Gründen mit Zweitwohnsitz angemeldet und ob die Mittel zur Unterhaltung der Zweitwohnung selbst oder durch einen Dritten, z. B. Arbeitgeber, aufgewendet werden. Die Erwägungen, die der Rechtsprechung zur Befreiung von Polizeidienststunden von der Hundesteuer (vgl. jüngst BVerwG 10 C 1.07, wobei dem betroffenen Polizeibeamten z. B. auch Arbeitszeit für die Betreuung des Hundes gewährt wurde) sind nicht übertragbar. In der Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer wird eine solche Differenzierung denn auch nicht anerkannt. Der Satzungsentwurf geht davon aus, dass die Kulturförderabgabe näher zur Zweitwohnungssteuer als zur Hundesteuer steht. Anderenfalls käme es zu dem Wertungswiderspruch, dass eine berufsbedingte Unterkunft in Köln wegen unterschiedlichen Auslegungen des Aufwandsbegriffs nicht besteuert werden könnte, wenn sie nicht länger als zwei Monate in Anspruch genommen wird, während sie besteuert würde, wenn die Voraussetzungen der Zweitwohnungssteuer erfüllt sind (Pflicht zur Anmeldung einer Nebenwohnung besteht ab dem vollendeten zweiten Monat).

Für den Fall, dass gleichwohl Ausnahmefälle anerkannt werden müssen, in denen ein Steueranspruch nicht besteht, soll der Betreiber des Beherbergungsbetriebs nicht mit dem zusätzlichen Aufwand und dem finanziellen Ri-

siko dieser Prüfung belastet werden, dies selber prüfen und entscheiden zu müssen. Daher enthält § 14 der Satzung für diese Fälle eine besondere Erstattungsregelung.

Die Abgabe bemisst sich wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach dem Aufwand zur Entgegennahme bereitgestellter entgeltlicher Beherbergungsleistungen in einem Beherbergungsbetrieb. Dies ist das für Beherbergungsleistungen zu erbringende Entgelt (ohne Zusatzleistungen wie Minibar, Frühstück u.Ä.). Der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuersatz beträgt 5 v.H. (des für die reine Beherbergung vom Gast aufgewendeten Betrages einschl. MwSt). Diese Besteuerung hat keine erdrosselnde Wirkung, da sie nicht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens tatsächlich unmöglich macht. Selbst wenn der Beherbergungsbetrieb die Kulturförderabgabe nicht auf den Gast abwälzen sollte, weil er z.B. die Umsatzsteuerreduzierung von 19 % auf 7 % nicht an den Gast weitergegeben hat, verbleibt es bei einem deutlich höherem Gewinn des Beherbergungsbetriebes im Verhältnis zur Rechtslage vor dem 1. 1. 2010.

Die Erhebung der Kulturförderabgabe ist nach den Vorschriften des KAG NRW durch Satzung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung durch das IM und das FM NRW.

2. Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

...

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

Begründung:

Die Vorschrift hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Begriff „Kulturförderabgabe“ hat sich aufgrund der Abgabe nach dem Vorbild der Stadt Weimar als feststehender Begriff eingepreßt. Wegen der Vergleichbarkeit wird dieser Begriff auch bei der Kölner Abgabe benutzt. Rechtlich handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Steuern sind Geldleistungen an den Staat – hier die Stadt Köln – ohne (individuelle) Gegenleistung.

§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

Begründung:

Die Abgabe wird auf den Aufwand zur Erlangung einer entgeltlichen Beherbergungsleistung erhoben. Dieser entsteht, sobald der Beherbergungsbetrieb seine Leistung vertragsmäßig zur Verfügung stellt. Es kommt für die Begründung des Aufwands nicht darauf an, dass diese Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsleistungen können auch stundenweise zur Verfügung gestellt werden (u. a. Anmietung eines sog. Tageszimmers im Hotel).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

Begründung:

Besteuert wird der gesamte Aufwand, den ein Beherbergungsgast für die Beherbergungsleistung zu erbringen hat. Bei der Bemessungsgrundlage wird angesichts der äußerst großen Spannweite von Beherbergungskosten – anders als bei der Weimarer Satzung – kein Festbetrag, sondern ein v.H.-Satz gewählt, um aufwandstreu gleichmäßig zu besteuern.

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7 € für Frühstück und je 10 € für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,

b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt: 100 € je Gast und Übernachtung.

Begründung:

Abs. 1 normiert den Abgabensatz. Für die Fälle, in denen die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, müssen in Abs. 2 Pauscheträge festgelegt sein.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(2) Sofern die Beherbergung auf Schiffen stattfindet, sind zusätzlich abgabepflichtig,

die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafens- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und

diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

(3) Personen, die nebeneinander die Kulturförderabgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

Begründung:

Abs. 1 definiert den Abgabenschuldner. Dies ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Bei der Kulturförderabgabe handelt es sich um eine indirekte Steuer, bei der der Steuerpflichtige und der Steuerträger nicht identisch sind. Die indirekte Steuer ist von vornherein auf Abwälzungsmöglichkeit auf den Steuerträger angelegt. Abs. 2 und 3: Die Beherbergung auf Schiffen, die in Köln über Nacht bleiben, stellt ebenfalls eine entgeltliche Beherbergungsleistung dar. Abgabepflichtig sind neben dem Betreiber des Schiffs auch die in Abs. 2 genannten Stellen als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

Begründung:

Vorschrift legt Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe fest.

§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

Begründung:

Der Abgabenschuldner muss unaufgefordert eine Abgabenerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgeben. Die in Absatz 3 enthaltene Frist von 7 Tagen zur Entrichtung der Abgabe ist angemessen, da die Abgabenschuldner bereits aufgrund ihrer Erklärung Kenntnis von der Höhe der zu zahlenden Abgabe haben.

§ 8 Vereinbarungen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO)

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

Begründung:

Die Regelung bietet die Möglichkeit zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung:

Verweis auf die gesetzliche Regelung.

§ 10 Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

Begründung:

Die Vorschrift begründet ein Prüfungsrecht der Stadt Köln vor Ort sowie eine Mitwirkungspflicht des Abgabenschuldners.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

Hat der Abgabenschuldner gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabenschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i.V.m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

Begründung:

Die Regelung begründet eine Mitwirkungspflicht für Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art. Die Regelung ist notwendig, damit die Stadt Köln Kenntnis sämtlicher Beherbergungsbetriebe, auch derer, die nicht statistisch erfasst werden (Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Schlafstellen), erhalten kann. Die Regelung dient auch dem gleichmäßigen Vollzug der Kulturförderabgabensatzung.

§ 12 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

Begründung zu §§ 12, 13:

Verweis auf allgemeine Regelungen.

§ 14 Erstattung

Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Kulturförderabgabe zu Unrecht durch den Abgabenschuldner abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Köln geleistete Abgabe erstattet.

Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu stellen.

Begründung:

Der Beherbergungsgast ist Steuerträger; Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Zur Entlastung des Steuerschuldners wird ein besonderer Erstattungsanspruch des Beherbergungsgastes normiert. Hierbei besteht die Überlegung, dass den abgabenschuldnerischen Betreibern von Beherbergungsbetrieben nicht zugemutet werden soll, Fragen zur Einbehaltung der Kulturförderabgabe mit ihren Gästen verbindlich klären zu müssen. Soweit ein Steuerträger sich nicht für abgabenschuldig hält, ist er nach § 14 Abs. 2 gehalten, dies binnen eines Monats gegenüber der Stadt Köln zu erklären, die dann über eine Er-

stattung entscheidet. Die Frist entspricht der gesetzlichen Frist für die Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 74 Abs. 1 VwGO. Die Besonderheit der Regelung besteht darin, dass eine Person, nämlich der Steuerträger, erstattungsberechtigt ist, gegen die kein Steuerbescheid ergangen ist, auf die jedoch die Kulturförderabgabe tatsächlich abgewälzt worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.

Begründung:

Die Inkrafttretensregelung wurde gewählt, weil der Zeitpunkt der Genehmigungen nicht genau bestimmt werden kann.

(Josef Rainer Frantzen, Stadt Köln)

Gesetzesentwurf zur Änderung des schleswig-holsteinischen Sparkassengesetzes

Am 9. 2. 2010 haben die Regierungsfractionen in Schleswig-Holstein den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes beschlossen (LT-Drs. 17/250). Die darin vorgesehene Einführung von Stammkapital, welches aus Einlagen, umgewandeltem Dotationskapital und umgewandelten Rücklagen gebildet und in bestimmten Grenzen auch übertragen können werden soll, birgt in mehrfacher Hinsicht erhebliche Risiken:

Die Bildung von Stammkapital birgt zunächst die generelle Gefahr, dass Sparkassen künftig primär als Finanzbeteiligung verstanden werden. Dies gilt in besonderer Weise, wenn Dritten die Möglichkeit einer Beteiligung am gebildeten Stammkapital eingeräumt wird.

Mit der Einführung von Stammkapital wird implizit eine Bemessungsbasis für Ertrags- bzw. Ausschüttungs- und damit Renditeziele geschaffen. Dies schafft nicht nur Renditedruck, sondern stellt auch ein besonderes Charakteristikum der Sparkassen in Frage, dass nämlich die Gewinnerzielung gerade nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebs von Sparkassen ist. Dadurch wird die Sondersituation der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die von privaten Geschäftsbanken und der EU-Kommission wiederholt in Frage gestellt worden ist, verwässert. Gleichzeitig wird suggeriert, kommunale Sparkassen könnten in Zeiten haushaltspolitischer Notlagen Zugriffsobjekt zur Sanierung notleidender Haushalte sein.

Durch die Einführung von Stammkapital wird die Bindung zwischen Sparkasse und kommunalen Trägern daher erheblichen Gefährdungen ausgesetzt. In besonderer Schärfe zeigt sich dies beim Erwerb von Stammkapital durch Dritte. Deren Beteiligung würde vorrangig aus finanziellen Motiven erfolgen und sie würden ihren Einfluss auf die Sparkasse sicherlich nicht ohne Rücksicht auf ihre eigenen, nicht zwingend dem Geschäftsgebiet der Sparkasse geltenden Interesse ausüben. Die Beteiligungsmöglichkeit Dritter schafft daher Zielkonflikte zum öffentlichen Auftrag und gefährdet das Regionalprinzip.

Es kann außerdem nicht deutlich genug unterstrichen werden, dass mit der Einführung von Stammkapital und dessen Übertragbarkeit zwei zentrale Hindernisse gegen

eine von den kommunalen Spitzenverbänden vehement abgelehnten Privatisierung der Sparkassen entfielen.

Politisch wird die in Schleswig-Holstein zurzeit diskutierte Öffnung der Sparkassen für Beteiligungen anderer öffentlich-rechtlicher Sparkassen, Sparkassenträger i. S. v. § 1 Abs. 1 SpkG SchlH sowie „vergleichbarer“ Träger den Druck erhöhen, die kommunalen Sparkassen generell einer privaten Beteiligung zu öffnen.

Rechtlich ist es alles andere als unwahrscheinlich, dass nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfs ausgeklammerte private Wettbewerber unter Berufung auf die Kapitalverkehrsfreiheit einen diskriminierungsfreien Zugang zu Sparkassenbeteiligungen einfordern werden und auf diesem Weg und unter Verweis auf EU-rechtliche Vorgaben erneute Angriffe auf das Drei-Säulen-Modell bis hin zu erneuten Verfahren vor dem EuGH unternehmen werden.

Diese Bedenken konnten in Schleswig-Holstein bislang nicht ausgeräumt werden. Sie werden auch durch den Verweis auf vermeintlich gleichlautende Regelungen in anderen Bundesländern nicht entkräftet. Im Gegenteil ist die schleswig-holsteinische Regelung, welche eine Übertragbarkeit auch über den rein öffentlich-rechtlichen Bereich hinaus an „vergleichbare Träger“ vorsieht, ohne Vorbild. Sie soll eine Beteiligung der Hamburger Sparkasse (Haspa) an schleswig-holsteinischen Sparkassen ermöglichen. Bei der Haspa handelt es sich um eine sog. freie Sparkasse.

Die EU-Kommission hat jedoch mehrfach zu erkennen gegeben, dass sie die freien Sparkassen und ihre Eigentümer als private Unternehmen einordnet – und zwar ungeachtet eines ihnen aufgegebenen gemeinnützigen Zwecks. In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 4. 7. 2006 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/ 4930 im Streit um die Aufrechterhaltung des § 40 Abs. 1 KWG bezieht sie sich auf die „privatrechtlichen freien Sparkassen in Deutschland“ und spricht von „privaten Instituten“. Diese Einschätzung deckt sich mit Ausführungen des BVerwG (Urteil v. 14. 2. 1984 – BVerwGE 69, 11) zur Haspa und entspricht auch den geltenden Regelungen des schleswig-holsteinischen Sparkassenrechts. Dort werden „Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden“ ohne Rücksicht auf die von ihnen verfolgten öffentlichen Aufgaben ausdrücklich als „Sparkassen des Privatrechts“ bezeichnet (siehe Abschn. B und § 32 SpkG).

Mit der Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Haspa oder andere Sparkassen des Privatrechts wird sich daher in aller Schärfe die Frage stellen, ob diese Beteiligung anderen privaten Finanzinstituten verwehrt bleiben kann. Es ist zu erwarten, dass interessierte Privatbanken entsprechende Änderungen nutzen werden, um gegen die Beschränkung des potentiellen Erwerberkreises vorzugehen und mit Hilfe der EU-Kommission den Sparkassensektor aufzubrechen und den Verbund der Sparkassen zu „sprengen“. Damit würden aber gerade diejenigen Institute beschädigt, die nach Einschätzung zahlreicher Wissenschaftler durch ihr Geschäftsmodell und ihre regionale Verankerung in der gegenwärtigen Finanz- und Bankenkrise maßgeblich zur Stabilität des deutschen Finanzwesens beitragen.

(Deutscher Städtetag)